



Satzung

des Fördervereins der Elisabeth-Schule e. V. in Hildesheim

vom 21. Januar 1997 in der auf der Mitgliederversammlung am 30. März 2017 in Hildesheim beschlossenen Neufassung, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim am 21. April 2017.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Elisabeth-Schule e. V." Er hat seinen Sitz in Hildesheim. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 1895 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich, die Unterrichts, Bildungs- und Erziehungsarbeit der Elisabeth-Schule zu unterstützen; diese verfolgt das Ziel, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu selbständig denkenden, verantwortungsbewusst handelnden, toleranten Menschen zu erziehen, sie entsprechend ihrer Fähigkeiten und Neigungen für Leben und Beruf vorzubereiten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung der Lernbedingungen,
 - durch die Verbesserung der räumlichen Ausstattung die ergänzende Beschaffung von zusätzlichen Lern- und Lehrmitteln,
 - durch die Unterstützung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten und Veröffentlichungen,
 - durch Unterstützung und Förderung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler sowie lernschwacher und besonders begabter
 - durch Förderung von Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung und Vertiefung des christlichen Profils der Schule, sowie
 - durch die Förderung sonstiger im Gemeininteresse der Schule liegender Aufgaben der Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August jedes Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Es wird die ordentliche und befristete Mitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft unterschieden.
- (2) Die ordentliche oder befristete Mitgliedschaft ist in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Bei der Beantragung einer befristeten Mitgliedschaft ist das Jahr anzugeben, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3 beendet werden soll. Ist ein Kalenderjahr nicht oder nicht eindeutig benannt, gilt das vierte Kalenderjahr nach dem Eintritt als bestimmt.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller werden über die Entscheidung des Vorstandes mündlich oder in Textform informiert. Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn bei ordentlichen Mitgliedern der Erstbeitrag bzw. bei befristeten Mitgliedern der Gesamtbeitrag innerhalb von drei Monaten nach Benachrichtigung des Mitglieds vollständig bezahlt wird. Geht der Beitrag innerhalb dieser Frist nicht ein, gilt der Aufnahmeantrag als von Anfang an abgelehnt. Ein neuer Aufnahmeantrag ist möglich.
- (6) Natürliche Personen, die sich die für Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei allen Mitgliedern durch ihre Streichung aus der Mitgliederliste oder ihren Ausschluss, bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, ferner bei ordentlichen Mitgliedern durch ihren Austritt und bei befristeten Mitgliedern durch Ablauf der Frist. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in Textform durch an den Vorstand gerichtete Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand kann einer Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen, auf Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied verzichten und von der Verfolgung der Ansprüche absehen. Der Beschluss muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft befristeter Mitglieder endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres (§ 3) des Kalenderjahres, das im Aufnahmeantrag bestimmt worden ist bzw. als bestimmt gilt.
- (4) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug sind. Der

Vorstand kann auf Ansprüche des Vereins gegen aus der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder verzichten oder von der Verfolgung dieser Ansprüche absehen.

- (5) Mitglieder können aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher nach Wahl des Vorstandes mündlich oder in Textform zu hören. Der Vorstand kann unter den gleichen Voraussetzungen durch in Textform bekannt zu gebenden Beschluss anordnen, dass die Mitgliedschaft und alle im Verein wahrgenommenen Ämter und Aufgaben der oder des Betroffenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einstweilen ruhen.

§ 6 Ersatz von Aufwendungen

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz der angemessenen Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Höchst-/oder Pauschbeträge bestehen, ist der Anspruch auf die Höhe dieses Betrages begrenzt. Vom Vorstand können angemessene Pauschalen festgelegt werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Daneben kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Förderung einzelner Maßnahmen ein einmaliger Zusatzbeitrag bestimmt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die erste Beitragszahlung neuer Mitglieder (Erstbeitrag) ist einen Monat nach der Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 3 fällig. Der auf das erste Geschäftsjahr entfallende Beitrag bzw. Beitragsanteil ist unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitritts in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Befristete Mitglieder haben als Erstbeitrag die Beiträge für die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft in der durch die Mitgliederversammlung bestimmten Höhe im Voraus zu zahlen. Beschließt die Mitgliederversammlung nach der Zahlung einen abweichenden Jahresbeitrag, hat die Beitragsveränderung für die befristeten Mitglieder keine Gültigkeit.
- (5) Für die ordentlichen Mitglieder sind die Folgebeiträge jeweils zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (6) Die Beiträge sind für den Verein kostenfrei, in der Regel durch Bankeinzug von einem deutschen Girokonto, zu zahlen. Der Vorstand kann hiervon auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Dem Verein durch nichtausgeführte Lastschriften und sonstige durch Zahlungsverzug entstehende Kosten hat das Mitglied diesem zu erstatten, es sei denn, dass der Verein die fehlerhafte Ausführung verschuldet hat.
- (7) Endet die Mitgliedschaft, verbleiben dem Verein die von dem ausgeschiedenen Mitglied bereits für die Zukunft gezahlten Beiträge; eine Erstattung erfolgt nicht.

III. Organe und Beschlussfassung

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten. Mitglieder des Vorstandes sind

1. die oder der Vorsitzende,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende,
3. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
4. die Schriftführerin oder der Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf ein weiteres Vorstandsmitglied wählen.

- (2) Die dauerhafte Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig; das Recht zur Erteilung einer Vollmacht für einzelne Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Vorstand ist - soweit nicht weitergehende Beschränkungen bestehen - nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen. Im Innenverhältnis ist seine Vertretungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über 3.000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Inanspruchnahme des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 31a BGB).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch über die Dauer der Amtszeit entscheidet. Die Amtszeit darf sechs Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl, nicht überschreiten. Die Wiederwahl ist zulässig. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes, so bleibt dieses bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus oder ruht das Amt gemäß § 5 Abs. 5, so kann der Vorstand nach seinem Ermessen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied wählen.
- (5) Der Vorstand lädt zu seinen Sitzungen seine Mitglieder und den erweiterten Vorstand (Abs. 8) in Textform ein. Einladungen gelten als am dritten Tag nach der Absendung an die letzte dem Verein vom Adressaten in Textform mitgeteilte Adresse als zugegangen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind teilnahmeberechtigt und nehmen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann die Teilnahme einer bestimmten oder unbestimmten Zahl von Mitgliedern und anderen Personen ganz oder teilweise zulassen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Angehörige des Vorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei dessen

oder deren Abwesenheit entscheidet die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Mitgliedern des Vorstandes in Textform bekannt zu geben. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform ergehen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen (Umlaufbeschluss). Beschlüsse des Vorstandes, die in Textform bekannt gegeben werden, gelten als am dritten Tag nach der Absendung an die letzte dem Verein vom Adressaten in Textform mitgeteilte Adresse als zugegangen.

- (7) Der Rechnungsabschluss ist durch eine vom Vorstand zu wählende Person, die nicht dem Vorstand im Sinne des § 9 Abs. 1 angehören darf, zu prüfen und von dieser ein Abschlussvermerk in Textform zu fertigen.
- (8) Der Vorstand kann über die ihm durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben nach seinem Ermessen mit weiteren Personen beraten (erweiterter Vorstand). Dem erweiterten Vorstand gehören an
 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Elisabeth-Schule,
 2. die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter der Elisabeth-Schule
 3. ein Mitglied der Elternvertretung der Elisabeth-Schule.
- (9) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen bis zu zehn weitere Personen für jeweils bis zu fünf Jahre in den erweiterten Vorstand berufen. Die mehrfache Berufung derselben Person ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl und Abberufung eines Vorstandsmitglieds,
 4. die Höhe des Beitrages (§ 7 Abs. 2),
 5. die Grundsätze der Förderung durch den Verein,
 6. Satzungsänderungen,
 7. die Ernennung eines Ehrenmitglieds (§ 4 Abs. 6),
 8. den Ausschluss eines Mitglieds (§ 5 Abs. 5).
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung gilt als am dritten Tag nach der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein zu diesem Zweck in Textform mitgeteilte Adresse als zugegangen.
- (3) Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung in Textform einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stets teilnahmeberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Gäste zulassen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder in Vollmacht ausgeübt werden. Vollmacht kann auch an Nichtmitglieder erteilt werden. Ein Bevollmächtigter kann über ein eventuelles eigenes Stimmrecht hinaus nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Erteilung einer Untervollmacht ist unzulässig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren. Die Beschlüsse werden allen oder einzelnen Mitgliedern auf Antrag oder nach Ermessen des Vorstandes in Textform bekannt gegeben.
- (6) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der fünfte Teil aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt etwa vorhandenes Vermögen der St. Elisabeth-Kirchengemeinde zu mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszwecks zu Gunsten der Elisabeth-Schule zu verwenden.

§ 12 Übergangsregelung

Die Regelungen der Satzung gelten auch für Angelegenheiten, die bei Inkrafttreten der Satzung (§ 71 BGB) nicht abgeschlossene Vorgänge vor ihrem Inkrafttreten betreffen, insbesondere die Regelungen zur Rechnungsprüfung und zum Rechnungsabschluss früherer Geschäftsjahre sowie über die Entlastung amtierender oder früherer Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes.